

BBH₂O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

Die Entwicklungen Ende letzten Jahres lassen erwarten, dass auch dieses Jahr für die Wasserversorgung neue wie auch alt bekannte Herausforderungen mit sich bringt. In verschiedenen Bundesländern mehrt sich die Rechtsprechung zur gemeinsamen Abrechnung von privatrechtlichen Preisen – beispielsweise für Strom und Gas – zusammen mit öffentlich-rechtlichen Gebühren im Rahmen der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Die gerichtlichen Entscheidungen lassen eine Konstante erkennen: bei gemeinsamer Abrechnung einen wirksamen und rechtmäßigen Gebührenbescheid zu erlassen, scheint schier unmöglich. Was die kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle anbelangt, haben sich die Kartellbehörden zum Jahresende dem Weihnachtsfrieden verschrieben und eine Verschnaufpause eingelegt. Als neue Gegenentwicklung zu den Preissenkungsbestrebungen der Kartellbehörden gibt es die ersten Kommunalaufsichtsbehörden, welche Preiserhöhungen bei Eigenbetrieben durchsetzen. So verspricht 2014 einige Neuerungen – lesen Sie selbst ...

Inhaltsübersicht

TEIL 1: IFAT 2014 – WIR SIND DABEI!

TEIL 2: AKTUELLES AUS DER WASSERWIRTSCHAFT

- I. Gemeinsame Abrechnung von Preisen und Gebühren
- II. Gegen den Trend: Zur Preiserhöhung gezwungen
- III. Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

TEIL 3: WEITERE WASSERFÄLLE

- I. Straßenbaulastträger unterliegt Abwassergebührenpflicht
- II. Kein Anspruch auf Trinkwasser mit bestimmtem Härtegrad

TEIL 4: EUROPA – WIE VIEL WASSER DÜRFEN DIE EUROPÄER BEIM SPÜLGANG VERBRAUCHEN?

TEIL 5: KALKULATION VON WASSERPREISEN UND -GEBÜHREN

TEIL 6: WASSERSEMINARE

- I. Aktuelle Brennpunkte in der Wasserversorgung: Konzessionierung, Löschwasserversorgung und Netzübernahmen
- II. Stadtwerke-Seminar Ab-/Wasser – neue Termine

Teil 1: IFAT 2014 – Wir sind dabei!

Vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 findet die IFAT, die Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft, in der Messe München statt. Auch die Kanzlei *Becker Büttner Held* wird dieses Jahr erstmalig mit ihrer juristischen und betriebswirtschaftlichen Expertise präsent sein, um die vielfältigen Messeangebote um den Bereich des Wasser- und Abwasserrechts zu ergänzen.

Wir laden Sie herzlich ein, unseren Stand bei der IFAT zu besuchen. Vereinbaren Sie - gerne gleich jetzt - einen Termin vor Ort mit unseren Spezialisten in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall per E-Mail oder telefonisch bei Frau Karin Achtelik, unter 030/611 28 40 35.



Teil 2: Aktuelles aus der Wasserwirtschaft

I. Gemeinsame Abrechnung von Preisen und Gebühren

Im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden die Kundenbeziehungen oftmals öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Werden dann Gebühren erhoben, ist das grundsätzlich nur durch Hoheitsträger möglich. Dies kann rechtlich problematisch werden, wenn ein privates Versorgungsunternehmen durch die Kommunen mit der Betriebsführung beauftragt wird und es dadurch zu einem Zusammenspiel zwischen Hoheitsträger und privatem Versorgungsunternehmen bei der Gebührenerhebung kommt. Typisch ist dabei die Konstellation, dass die Kommune die Abwasserbeseitigung durch einen Eigenbetrieb wahrnimmt und ein privatrechtlich organisiertes Mehrspartenunternehmen (zumeist ein Stadtwerk) für die öffentliche Wasserversorgung zuständig ist. Das Wasserversorgungsunternehmen besitzt aufgrund seiner Kundenbeziehungen die Zählerdaten des Wasserver-

BBH2O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

brauchs, der i.d.R. für die Schmutzwassergebühr der Kommune Bemessungsmaßstab ist. Aufgrund seiner Sachnähe und zur Nutzung von Synergieeffekten übernimmt das privatrechtlich organisierte Versorgungsunternehmen in einem solchen Fall oft auch die (technische und) kaufmännische Betriebsführung für den Eigenbetrieb Abwasser. Neben den Strom-, Gas- und Wasserpreisen rechnet es als privates Unternehmen dann auch die Abwassergebühren für die Kommune ab.

Die Gebührenfestsetzung und -erhebung als hoheitliches Handeln unterliegt besonderen Anforderungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, bei Einbeziehung Privater oftmals aber nicht eingehalten werden. Für viele Versorgungsunternehmen und Kommunen stellt die gemeinsame Abrechnung von Gebühren und Preisen eine große Herausforderung dar, wie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener (Ober-)Verwaltungsgerichte aus diversen Bundesländern verdeutlichen.

Gebühren und Beiträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts mittels **Verwaltungsakt**, mithin also durch einen den Formvorschriften der Abgabenordnung genügenden Bescheid, zu erheben – auch und gerade wenn sie gemeinsam mit privatrechtlichen Entgelten eingezogen werden sollen. Die Gerichte haben in fast allen Fällen, die zur gerichtlichen Überprüfung standen, eine rechtswidrige Erhebungspraxis und teilweise sogar die Nichtigkeit der Gebührenbescheide bescheinigt.

Der Unterschied zwischen einem (bloß) **rechtswidrigen** und einem **nichtigen Bescheid** besteht darin, dass ersterer – wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wird – nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen (in der Regel ein Monat) in Bestandskraft erwächst und damit die Gebühren trotz der Rechtswidrigkeit zu zahlen sind. In den Bundesländern, die nach wie vor ein obligatorisches Widerspruchsverfahren vorsehen besteht nach unserer Auffassung (so auch das Sächsische OVG s.u.) in bestimmten Fällen die Möglichkeit, einen rechtswidrigen Gebührenbescheid durch einen rechtmäßigen **Widerspruchsbescheid zu heilen**. Ein an besonders schweren Fehlern leidender Bescheid ist dagegen nichtig, d. h. er entfaltet keinerlei Rechtswirkungen, was unabhängig vom Ablauf der Rechtsbehelfsfrist geltend gemacht werden kann. Sofern ein Gebührenbescheid nichtig ist, besteht also das Risiko, dass die Kunden eine **Rückzahlung der entrichteten „Gebühren“** innerhalb der kommunalabgabenrechtlichen Verjährungsfristen geltend machen.

In diesem Bereich sind auch in letzter Zeit vermehrt gerichtliche Entscheidungen ergangen, welche zeigen, dass die rechtssichere gemeinsame Erhebung von Preisen und Gebühren Tücken hat.

1. Braunschweiger Abwassergebührenbescheide rechtswidrig

Das Niedersächsische OVG hatte über die Rechtmäßigkeit eines Schmutzwasser- und eines Niederschlagswassergebührenbescheids zu entscheiden.

In seiner Entscheidung führt das Gericht aus, dass ein von einem Dritten ausgefertigter und in einer privaten Rechnung enthaltener Abgabenbescheid nach dem Bestimmtheitsgebot sowohl von der äußeren Gestaltung als auch vom Inhalt des Bescheids her klar erkennen lassen muss, was der privatrechtliche und was der öffentlich-rechtliche Teil des Schreibens sein soll. Das als „Jahresrechnung“ bezeichnete Schreiben bezog sich auf Kosten für den Bezug von Strom und für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Mit der Stromrechnung sollte eine privatrechtliche Forderung geltend gemacht werden, während die „Rechnung“ für Niederschlagswasser einen öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid darstellen sollte. In solchen Fällen müsse sowohl von der **äußeren Gestaltung her als auch vom Inhalt des „Bescheids“ klar erkennbar werden, was der privatrechtliche und was der öffentlich-rechtliche Teil des Schreibens** sein soll. Beide Teile müssten deutlich voneinander getrennt sein, so dass bezüglich der Abwassergebühr gesonderte Feststellungen getroffen und nach außen ersichtlich werde, dass ein Dritter für die Behörde einen Abgabenbescheid ausgefertigt und versendet hat. Eine Vermischung beider Forderungen sei unzulässig.

Darüber hinaus äußerte sich das Gericht auch zu weiteren Fragen der Gebührenerhebung und –kalkulation. So sind für die Rechtmäßigkeit eines Abwassergebührenbescheids folgende Punkte zu beachten:

- So hielt das Gericht fest, dass eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Kalkulation ein Rechenwerk voraussetzt, das als Ergebnis den zu erhebenden Gebührensatz ergibt.
- Zudem müssten für die Beseitigung von Abwasser über Kanäle einerseits und aus abflusslosen Gruben andererseits verschiedene öffentliche Einrichtungen gebildet werden mit der Folge, dass die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser über Kanäle gesondert von der Gebühr für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu kalkulieren sei, und dass daher Kosten für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben nicht in die Berechnung der Schmutzwassergebühr einbezogen werden dürften. Das liege darin begründet, dass die Arbeitsweise und damit auch die Kostenfaktoren bei der Ableitung von Schmutzwasser über Kanäle und bei der Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben mit Fahrzeugen deutlich zu unterscheiden seien.
- Weiterhin hielt das Gericht fest, dass ein einheitlicher Gebührensatz für Grundstückseigentümer in einge-

BBH2O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

meindeten Ortsteilen, in denen früher ein Kanalbaubeitrag gezahlt worden ist, und in solchen, in denen ein Kanalbeitrag nicht entrichtet wurde, unter bestimmten Voraussetzungen weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Doppelbelastungsverbot verstoße. Bei Anlagen, die nicht eigenfinanziert, sondern ganz oder teilweise mit Fremdmitteln finanziert sind, dürfe solange nach Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben werden, wie sich sachliche Gründe bezogen auf den Zweck der gänzlichen oder teilweisen Kostendeckung finden lassen.

- Wird in größerem Umfang auch Grundwasser in die Niederschlagswasserkanäle eingeleitet, müsse das bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr kostenmindernd berücksichtigt werden. Abschließend betonte das Gericht, dass die Fehlerfolgenregelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG bei methodischen, das Berechnungsverfahren betreffenden Kalkulationsfehlern nicht anwendbar sei.

(Niedersächsisches OVG, Urt. v. 24.09.2013 – 9 LB 22/11)

2. Kommune oder Eigenbetrieb – wer ist für Bescheide zuständig?

Das OVG Nordrhein-Westfalen hatte die Rechtmäßigkeit eines Bescheides zu beurteilen, der von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs "Wasserwerk der Stadt S." der Beklagten erlassen worden war.

Nach Ansicht des OVG war die Betriebsleitung des Eigenbetriebs für den Erlass des Gebührenbescheids unzuständig, da die Beitrags- und Gebührenordnung der betroffenen Stadt vorsah, dass die Stadt (und nicht der Eigenbetrieb) für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen Gebühren erhebt. Die Gebührenerhebung sei damit dem Bürgermeister zugewiesen. Im Einzelnen regelt die „Beitrags- und Gebührenordnung zur Satzung der Stadt S. über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (BGO)“, dass die Stadt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren erhebt. Eine diese allgemeine Zuständigkeitsregelung einschränkende Spezialzuweisung, die die Zuständigkeit für den Erlass von Gebührenbescheiden für den Bezug von Frischwasser der Betriebsleitung des Wasserwerks ausdrücklich überträgt, gebe es nicht. Weder die Eigenbetriebsverordnung NRW noch die Betriebssatzung enthalten ausdrückliche Regelungen darüber, dass die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs in den ihrer Zuständigkeit obliegenden Tätigkeitsbereichen Gebührenbescheide erlassen kann. Der streitgegenständliche Gebührenbescheid sei ebenso wenig

ein – nach Maßgabe von § 3 Nr. 2 Sätze 2 und 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung obliegendes – Geschäft der laufenden Betriebsführung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO. Dies habe die Rechtswidrigkeit des Bescheids zur Folge.

(OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.10.2013 – 9 A 2553/11)

3. Heilung durch Widerspruchsbescheid der zuständigen Behörde

Gegenstand des Verfahrens vor dem Sächsischen OVG war ein Bescheid der Stadtentwässerung Dresden GmbH, mit dem diese einen Aufwandsersatz für die Herstellung eines Schmutzwasseranschlusskanals festgesetzt hatte. Die Stadtentwässerung Dresden GmbH war nach Auffassung des Gerichts keine zuständige Behörde. Es fehle nämlich an einer gesetzlichen Grundlage, der es bedürfe, wenn private Unternehmen mit dem Erlass von Bescheiden beauftragt werden. Ein von der Stadtentwässerung Dresden GmbH erlassener Bescheid wäre damit rechtswidrig. Da aber der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden als zuständige Behörde auf den Widerspruch des Klägers hin einen Widerspruchsbescheid erlassen hat, sei der Fehler aber geheilt worden.

(Sächsisches OVG, Urt. v. 03.12.2013 – 4 A 567/11)

4. Änderung des Landesrechts

Der Rechtsunsicherheit bei der gemeinsamen Erhebung von Gebühren und Preisen, die u.a. aus der zahlreichen Rechtsprechung resultierte, begegnen einige Landesgesetzgeber damit, dass sie in die Kommunalabgabengesetze ausdrückliche Vorschriften aufgenommen haben, die die Voraussetzungen und den Umfang der Einbeziehung Privater in die Gebührenerhebung bestimmen. So wurde beispielsweise in Brandenburg § 12e KAG eingefügt, der unter anderem vorsieht, dass sich die Gemeinden und Gemeindeverbände privater Dritter als Verwaltungshelfer bedienen und sie insbesondere damit beauftragen können, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen; die Gemeinden können sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen privater Dritter bedienen.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der Vielzahl von Entscheidungen und den unterschiedlichen Inhalten der verschiedenen KAG der Länder ist stets eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, ob ein formell und materiell rechtmäßiger Bescheid vorliegt. Oftmals gibt das äußere Erscheinungsbild hierfür schon ausreichend Anhaltspunkte, manchmal ist aber auch eine vertiefte Prüfung der (kommunal-)rechtlichen Zuständigkeiten und der gewählten Umsetzung erforder-

BBH2O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

lich, um der rechtssicheren Lösung näher zu kommen. Bei Fragen und Problemen helfen wir Ihnen gerne!

II. Gegen den Trend: Zur Preiserhöhung gezwungen

Aufgrund der Aktivitäten unterschiedlicher Kartellbehörden senkten die ins Schussfeld geratenen Wasserversorgungsunternehmen in der Vergangenheit oftmals (mehr oder weniger) freiwillig ihre Preise. Hieraus resultierte die Wahrnehmung in der Bevölkerung, dass „die“ Wasserversorger „viel zu teuer“ seien. Dass die tatsächliche Situation bei vielen – vor allem kleineren – Wasserversorgungsunternehmen anders aussieht, stört hierbei offenbar nicht.

Dass Behörden Wasserversorgungsunternehmen zu höheren Entgelten zwingen, ist dagegen etwas Neues. Zugegeben – es sind nicht die Kartellbehörden, dennoch eine interessante Entwicklung:

Wie bekannt wurde, sah die Kalkulation der Wassergebühren der Stadt Preußisch Oldendorf (<https://preussisch-olden-dorf.ratsinfomanagement.net/>) weder die Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung noch einer Konzessionsabgabe vor. Im Zuge der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 GO NRW bemängelte die Kommunalaufsicht, dass die Gemeinde auf Einnahmen verzichte, wenn sie die Umlegung dieser Kosten auf die Wassergebühren nicht vorsehe. Sie verlangte eine Erhöhung der Gebühren bereits zum Jahre 2014, da ansonsten eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts nicht erfolgen könne. Um eine wirksame Haushaltssatzung zu sichern, beugte sich Preußisch Oldendorf dem Verlangen der Kommunalaufsicht. So hat die Stadt ab dem 1. Januar 2014 die Trinkwassergebühr deutlich von 1,14 auf 1,41 Euro pro Kubikmeter erhöht; die Grundgebühr ist von vormals 6,55 auf 8,63 Euro pro Monat gestiegen.

III. Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

Am 27.11.2013 wurde in Baden-Württemberg das Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts (Landtags-Drucksache 15 / 4404) verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

1. Kein Privatisierungsverbot

Entgegen mancher Befürchtung sieht das neue Wassergesetz nach Änderung des bisher im Raum stehenden Entwurfs **keine Einschränkungen hinsichtlich der Einbeziehung privater Dritter in die öffentliche Wasserversorgung** vor. Insoweit können sich Kommunen wie bisher der Unterstützung privater Unternehmen bei der Wasserversorgung bedienen. Ursprünglich war in § 44 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung vorgesehen, dass die Gemeinde sich zwar Dritter zur Erledigung der Aufgabe bedienen kann, jedoch mit der Einschränkung, dass die vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe oder der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Infrastruktur auf Private unzulässig ist.

2. Löschwasserversorgung

Schwer einzuordnen ist eine andere Änderung des baden-württembergischen Wasserrechts. § 44 Abs. 3 S. 3 des Wassergesetzes Baden-Württemberg sieht nunmehr vor, dass das Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen muss, um im Brandfall die **Löschwasserversorgung** in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.

Fraglich ist bereits, wer durch diese Regelung verpflichtet werden soll. Das Gesetz spricht von der „öffentlichen Wasserversorgung“ – meint es damit auch das privatrechtlich organisierte Stadtwerk, das für die Wasserversorgung konzessioniert ist? Möglicherweise soll diese Regelung „nur“ § 3 Abs. 1 Nr. 3 des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes bestätigen, welcher den Gemeinden die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten auferlegt? Was aber, wenn hierdurch auch konzessionierte Wasserversorgungsunternehmen, beispielsweise Stadtwerke, betroffen sind, – bedeutet diese Regelung eine ggf. über den Wasserkonzessionsvertrag hinausgehende Verpflichtung und wenn ja, in welchem Umfang? Oder soll aus dieser gesetzlichen Verpflichtung lediglich gefolgert werden, dass die Kosten, die aus einer konzessionsvertraglichen unentgeltlichen Löschwasservorhaltepflicht resultieren, im Rahmen der Entgeltkalkulation in vollem Umfang berücksichtigungsfähig sind? Dahingehend könnte die Gesetzesbegründung verstanden werden – eindeutig ist diese aber leider nicht. Mit diesen Fragen wird sich die Wasserwirtschaft und Politik in Baden-Württemberg voraussichtlich nicht nur in diesem Jahr beschäftigen müssen.



BBH2O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

Da die „öffentliche Wasserversorgung“ nach § 44 des Wassergesetzes Baden-Württemberg den Gemeinden als Aufgabe der Daseinsvorsorge obliegt, besteht – im Gleichlauf mit dem Feuerwehrgesetz – nach unserer Auffassung unverändert eine Verantwortlichkeit der Gemeinden, für die ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Das konzessionierte Wasserversorgungsunternehmen müsste demnach zur Übernahme dieser Verpflichtung weiterhin (im Rahmen des Konzessionsvertrages) gesondert verpflichtet werden.

Teil 3: Weitere Wasserfälle

I. Straßenbaulastträger unterliegt Abwassergebührenpflicht

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem Niederschlagswasser auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile anfiel und die Gemeinde, das Niederschlagswasser zu beseitigen hatte. Trotz ihrer Abwasserbeseitigungspflicht verlangte die Gemeinde die Niederschlagswassergebühr vom klagenden Straßenbaulastträger und bekam Recht. Nach Auffassung des Gerichts sei die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde für die Beantwortung der Frage, ob der Straßenbaulastträger für die Entwässerungsleistung der Gemeinde zu Gebühren herangezogen werden kann, nicht relevant. Entscheidend sei nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts lediglich die Verwirklichung des Gebührentatbestandes, hier die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen durch den Nutzer. Leitet demnach ein Straßenbaulastträger, der nicht mit der Gemeinde identisch ist, Niederschlagswasser von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in die öffentliche Abwasseranlage einer Gemeinde ein, so sei er gebührenpflichtig, weil er die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nutzt.

(OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.07.2013 – 9 A 1290/12)

II. Kein Anspruch auf Trinkwasser mit bestimmtem Härtegrad

Wie das Verwaltungsgericht Freiburg entschieden hat, führen weder Rechtsvorschriften noch allgemeine Regeln der Technik für Trinkwasser (hier: DIN 2000, W-235 DVGW) zu einer Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, einem Anschlussnehmer Wasser mit einem Härtegrad von maximal 14°dH zu liefern.

Eine hohe Wasserhärte sei gesundheitlich betrachtet unschädlich und widerspreche daher nicht den geltenden Vorschriften. Auch die anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser, die neben gesundheitspezifischen Anforderungen auch der Qualität des Wassers dienen, würden keine Härtereduktion vorschreiben. Denkbar sei ausschließlich, auf einen solchen Härtegrad abzustellen, der technische Nachteile mit sich bringt und damit unverhältnismäßig starke Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Wassers verursacht. Dies wird bei einem Härtegrad von 24°dH vom Gericht verneint. Es obliege dem Eigentümer und dem von ihm eingesetzten Installateur, seine Anlagen und Installationen durch fachgerechte Materialauswahl dem gelieferten Wasser anzupassen. Im Übrigen entscheide der Wasserversorger über die Notwendigkeit einer zentralen Enthärtung. Auf eine mögliche Enthärtung durch Beimischung von weicherem Fremdwasser bestehe kein Anspruch des Klägers, vielmehr handele es sich um eine Organisationsentscheidung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

(VG Freiburg, Urt. v. 25.09.2013 – 1 K 2092/11)

Teil 4: Europa – Wie viel Wasser dürfen die Europäer beim Spülgang verbrauchen?

Mit der Einführung des Europäischen Umweltzeichens *EU Ecolabel* zielt die EU auf die Förderung umweltfreundlichen Verbraucherverhaltens. Mit dem *EU Ecolabel* soll der Verbraucher die Möglichkeit erhalten, umweltfreundlichere und gesündere Produkte zu identifizieren. Von dieser Entwicklung

soll Toilettenspülen nicht unberührt bleiben. Bereits seit 2011 befasst sich die Europäische Kommission mit dem Thema der umweltfreundlichen Toilettenspülungen und hat umfangreiche Konsultationen dazu durchgeführt. In einem im Dezember 2013 vorgelegten 60-seitigen Bericht, der die Tatsachengrundlage für die mögliche Einführung eines *EU Ecolabel* für Toilettenspülungen schaffen soll, wird vorgeschlagen, die Vergabe eines *EU Ecolabel* für Toilettenspülungen insbesondere davon abhängig zu machen, dass maximal sechs Liter Wasser pro Spülgang verbraucht werden (siehe <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/toilets/index.html>). Über Sinn und Unsinn der damit verfolgten Wassersparziele wird insbesondere in Deutschland heftig diskutiert, wo die Sorge um die Instandhaltung der Wasserleitungen wegen wassersparender Kunden wächst. Auch wenn ein *EU Ecolabel* für Toilettenspülungen, sollte es tatsächlich eingeführt werden, den Verkauf und die Verwendung nicht mit dem Label versehener Produkte nicht verbietet



BBH2O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

würde, ist dennoch zu erwarten, dass die Kennzeichnung die Kaufentscheidung der Kunden beeinflusst und den Trend zum Wassersparen verstärkt.

Teil 5: Kalkulation von Wasserpreisen und -gebühren

Ob bei der Kalkulation privatrechtlicher Wasserpreise oder öffentlich-rechtlicher Wassergebühren; in beiden Fällen werden Wasserversorgungsunternehmen mit zunehmend komplexeren Anforderungen konfrontiert. Deren Ausprägung ist dabei nicht nur abhängig von der Art der Entgelte, sondern insbesondere auch vom Anlass der Entgeltkalkulation. Bestenfalls stehen zunächst interne Beweggründe, wie die Kostenkontrolle, das Aufdecken möglicher Kostensenkungspotenziale, die Änderung der Tarifstruktur oder die Vorbereitung einer Entgeltanpassung im Vordergrund.

Häufig sind es jedoch externe Auslöser wie Klagen von Kunden gegen Wasserrechnungen bzw. Gebührenbescheide oder die Überprüfung der Wasserpreise oder -gebühren durch Kartell- und Aufsichtsbehörden, die den Anlass für eine Kalkulation geben. In solchen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren ist eine Kalkulation ein unerlässliches Mittel, um die Kosten und die sachgerechte Ermittlung der erhobenen Entgelte nachzuweisen.



Idealerweise sollte jeder Wasserversorger von vornherein eine ordnungsgemäße Kalkulation erstellen und nicht abwarten, bis akuter Handlungsbedarf besteht. Bei Wassergebühren ist dies schon im Hinblick auf die kommunalabgaben- und satzungsrechtlichen Vorgaben notwendig. Aber auch bei privatrechtlichen Wasserentgelten lassen sich durch eine frühzeitige Kalkulation Verfahren zum Teil sogar vermeiden, jedenfalls aber die Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung erheblich verbessern.

Gern unterstützen wir Sie dabei, eine sachgerechte Kalkulation zu erstellen. Hierfür haben wir eigens ein Kalkulationstool entwickelt, beim dem in Abhängigkeit von den teilweise länderspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Rechtsform Ihres Wasserversorgungsunternehmens individuelle Parameter verwendet werden können. Dies erlaubt es, Wassergebühren und privatrechtliche Wasserentgelte gleichermaßen zu kalkulieren und unterschiedliche Kalkulationsansätze vergleichend gegenüberzustellen. Darüber hinaus können Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Kalkulationsperioden identifiziert und in der durchzuführenden Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Auch bei der Kalkulation von Abwasserpreisen und -gebühren können wir Sie unterstützen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Näheres über das BBH-Kalkulationstool und unser begleitendes Beratungsangebot erfahren möchten.

Teil 6: Wasserseminare

I. Aktuelle Brennpunkte in der Wasserversorgung: Konzessionierung, Löschwasserversorgung und Netzübernahmen

In Kooperation mit dem Deutschen Städtetag findet am **Montag, den 03.02.2014**, von 10 bis 17 Uhr an unserem Standort **in Köln** das Seminar „Aktuelle Brennpunkte in der Wasserversorgung: Konzessionierung, Löschwasserversorgung und Netzübernahmen“ statt, zu dem wir Sie herzlich einladen möchten.

In Nordrhein-Westfalen wie auch in einigen anderen Bundesländern läuft in den nächsten Jahren eine Vielzahl von **Wasserkonzessionsverträgen** aus. Diesbezüglich hatte auch die Landeskartellbehörde Nordrhein-

Westfalen im vergangenen Jahr bei „ihren“ Wasserversorgungsunternehmen Eckdaten zu den laufenden Wasserkonzessionsverträgen abgefragt. Damit stellen sich für die be-

troffenen Gemeinden verschiedene Fragen, die zu beantworten sind. Kann der bestehende Wasserkonzessionsvertrag einfach verlängert werden oder muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden? Soll in Zukunft ein anderer Wasserversorger vor Ort tätig sein? Sobald diese Fragen entschieden sind, geht es daran, den neuen Wasserkonzessionsvertrag inhaltlich zu gestalten. Aufgrund der üblicherweise langen Vertragslaufzeiten gilt es, Entscheidungen für mehrere Jahrzehnte zu treffen, welche wohl überlegt sein müssen. Für eine gute Entscheidung ist dabei die Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten unverzichtbar.

Nicht übersehen werden dürfen auch die Auswirkungen der getroffenen Vereinbarungen auf den späteren Wasserpreis. So verdient beispielsweise das Thema der **Löschwasserversorgung** besondere Aufmerksamkeit. In der Vergangenheit als selbstverständliche kostenlose Zusatzleistung des Wasserversorgungsunternehmens verstanden, entwickelt diese Materie mehr und mehr Konfliktpotential, nicht zuletzt hervorgerufen durch die Frage, ob die Kosten der Löschwasserversorgung in den Wasserpreis einkalkuliert werden dürfen.

BBH2O – Neues rund ums (Ab-)Wasser

Januar 2014

Enden bestehende Konzessionsverträge, kann schließlich die Situation eintreten, dass die Kommune selbst die Wasserversorgung übernehmen oder durch einen anderen Wasserversorger vornehmen lassen will, der alte Wasserversorger aber die Herausgabe der Wasserversorgungsanlagen verweigert oder keine Einigung über das zu zahlende Entgelt erzielt werden kann. Die rechtlichen Möglichkeiten der Kommune, die Wasserversorgungsanlagen im Wege einer sog. **Netzübernahme** dennoch zu erlangen, ist für die Wasserwirtschaft nahezu unbekanntes Terrain. Inzwischen gibt es die ersten Klageverfahren und Entscheidungen der Gerichte.

In unserem Seminar „**Aktuelle Brennpunkte in der Wasserversorgung: Konzessionierung, Löschwasserversorgung und Netzübernahmen**“ möchten wir Ihnen mit unseren Referenten

- Frau Barbara Meißner (Deutscher Städtetag),
- Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Klement (DVGW VDI VSIA),
- Herrn Rechtsanwalt Axel Kafka (BBH Köln),
- Frau Rechtsanwältin Beate Zimmermann (BBH Berlin) und
- Frau Rechtsanwältin Dr. Desiree Kohler (BBH Köln)

die **rechtlichen und technischen Fragen** zu diesen Themenkreisen beantworten und die aktuellen Entwicklungen aufzeigen.

Weiterer Informationsfluss

Sollten Sie Interesse an einzelnen **Gerichtsentscheidungen** oder sonstigen hier zitierten **Dokumenten** haben, sind wir gerne bereit, Ihnen diese im Rahmen unserer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Sprechen Sie uns auch gerne bei Fragen u.a. zu folgenden **Themen** an:

- Wasser
 - Gestattung der Wasserentnahme
 - Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasser
 - Wasserversorgungssatzungen
 - Übernahme von Wasserversorgungsanlagen
 - Wasserkonzessionsvertrag
 - Löschwasservertrag
 - Wasserliefervertrag
 - AVBWasserV
 - Industriekundenvertrag
 - Weiterverteiltervertrag
 - Wasserpreiskalkulation
- Abwasser
 - Abwassereinleitung und Abwasserabgabe
 - Abwassersatzung
 - Verträge in der Abwasserentsorgung
 - Kalkulation von Abwassergebühren
- Entgeltgestaltung und Entgeltkontrolle

II. Stadtwerke-Seminar Ab-/Wasser – neue Termine

Daneben laden wir Sie herzlich zu unserem BBH Stadtwerke-Seminar „**Rechtliche Grundlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**“ ein. Dieses findet an folgenden Terminen jeweils von 10 bis 17 Uhr an unseren Standorten statt:

Berlin:	Dienstag, den	13.05.2014
Hamburg:	Dienstag, den	16.09.2014
Köln:	Donnerstag, den	12.06.2014
München:	Donnerstag, den	27.02.2014
Stuttgart:	Dienstag, den	07.10.2014

In diesem Seminar wollen wir Ihnen die Grundzüge des öffentlichen Wasserrechts (z. B. wasserrechtliche Gestattungen, Wasserentnahmeentgelt, Abwasserabgabe) sowie der Entgeltgestaltung und -kontrolle erläutern und Ihnen Tipps und Tricks der rechtssicheren und praxistauglichen Vertragsgestaltung (z. B. von Wasserlieferverträgen) aufzeigen. Daneben möchten wir mit Ihnen aktuelle Probleme und Fragestellungen wie auch Dauerbrenner – z. B. das Thema Löschwasserversorgung – diskutieren. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

Herausgeber:
Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
www.bbh-online.de · www.DerEnergieblog.de



RA
Daniel Schiebold
daniel.schiebold@bbh-online.de



WP/StB
Guido Sydow
guido.sydow@bbh-online.de



RAin
Beate Zimmermann
beate.zimmermann@bbh-online.de



RA
Dr. Edwin Schulz
edwin.schulz@bbh-online.de



RAin
Jana Siebeck
jana.siebeck@bbh-online.de



RAin
Karoline Bergmann
karoline.bergmann@bbh-online.de

BBH Berlin

Magazinstr. 15-16
D-10179 Berlin
Telefon (030) 611 28 40-0
Telefax (030) 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH München

Pfeufferstraße 7
D-81373 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-570
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Köln

KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
D-50678 Köln
Telefon (0221) 650 25-0
Telefax (0221) 650 25-299
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Stuttgart

Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Telefon (0711) 722 47-0
Telefax (0711) 722 47-499
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Brüssel

Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Telefon +32 (204) 44 00
Telefax +32 (204) 44 99
bbh@bbh-online.be
www.bbh-online.de

BBH Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 93
D-20355 Hamburg
Telefon (040) 341 069-0
Telefax (040) 341 069-22
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de